

07.08.2013

Geschäftsanweisung

**Klarstellung wegen maximaler Förderhöhe und Degression**

**Verfahrensregelungen zum Einstiegsgeld (ESG)**  
**nach §§ 16 b und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**  
**nach § 16 c SGB II**

**I. Einstiegsgeld bei Existenzgründung****Zielgruppe**

Zielgruppe des Einstiegsgeldes und der Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 b und c SGB II sind Langzeitarbeitslose im SGB II-Bezug, für die Selbständigkeit eine geeignete Strategie zur Erreichung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit darstellt. In der Regel sind dies Kundinnen / Kunden der Profillagen Marktprofil, Aktivierungsprofil und Förderprofil.

Bei Kunden mit größerer Verschuldungsproblematik ist die Tatsache, dass ESG zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit dienen soll, die Gewährung von ESG und Gründungsdarlehen problematisch. Regelmäßig ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ESG ganz oder teilweise zur Schuldentilgung eingesetzt wird und somit der Zweck der Leistung nicht erfüllbar ist (auch bei "Privatinsolvenz"). Der Kunde kann dies nachweislich widerlegen. Die Entscheidung trifft der FBL M+I.

**Verhältnis zu anderen Leistungsarten**

Aufstocker können sowohl Gründungszuschuss nach § 93 SGB III von der Agentur wie auch Leistungen nach §§ 16 b und c SGB II vom Jobcenter beziehen. Der Gründungszuschuss stellt allerdings anrechenbares Einkommen dar. ESG hat die Zielrichtung der Überwindung der Hilfebedürftigkeit und dient damit einem anderen Ziele als der Gründungszuschuss.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung durch Einstiegsgeld nach dem SGB II bzw. einer Förderung der Existenzgründung nach dem SGB III noch keine 24 Monate vergangen sind – analoge Regelung nach §§ 421 I Nr. 4.1. SGB III und § 57 IV SGB III. Von dieser Frist kann in besonderen in der Person des Kunden/der Kundin liegenden Gründen abgesehen werden. Diese Einzelfallentscheidung trifft die FBL M+I.

**Mehr-Personen-Vorhaben**

Wenn der/die Antragsteller/in sich mit einem/ einer weiteren Kunden/in zusammen selbständig macht, der/die ebenfalls Alg II-Bezieher ist, wird ESG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jedem/r Antragsteller/in in voller Höhe bewilligt.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen werden aber nur pro Projekt einmal bewilligt(d.h. bei 2 Personen je 50 %, bei 3 je 33,33 %). Über Ausnahmen nach § 16 c Abs. 2 SGB II entscheidet der/die FBL M+I.

## **Zuständigkeit der Integrationsteams**

Zuständig für die Antragsaufnahme und -bearbeitung ist das Integrationsteam, geeignete bzw. interessierte Kundinnen / Kunden sind an das Integrationsteam zu verweisen.

- Das Integrationsteam prüft nach dem bestehenden Verfahren die Erforderlichkeit einer Existenzgründung (Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird.) und die persönliche und fachliche Eignung der Kundinnen / Kunden.
- Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:
  - Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
  - vorhandene Kompetenzprofile ( z.B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungs-kompetenz)
  - Unternehmerischen Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Knowhow (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
  - Branchenkenntnis
  - geeignete familiäre Rahmenbedingungen
  - geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen
  - fachliche Qualifikationen
  - Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu (im Vergleich) überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
  - Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potentials
  - Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen
- Sollte hier bereits feststehen, dass die Kundin / der Kunde nicht geeignet ist, erfolgt durch das Integrationsteam ein Ablehnungsbescheid wegen mangelnder persönlicher Eignung.
- Die Kundin / der Kunde erstellt eine schriftliche Darstellung der Unternehmensidee mit Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan und Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.
- Sofern Unterstützungsbedarf für den Kunden bei Konzepterstellung etc. nach festgestellter Erforderlichkeit und Eignung besteht, kann auf das bestehende Beratungsnetzwerk zurückgegriffen werden. Wird auf bestehende zertifizierte Angebote nach § 45 SGB III zurückgegriffen, ist eine Förderung über den Aktivierungsgutschein möglich. Bestehen solche Angebote nicht, ist eine Kostenübernahme als Einzelfallhilfe nach § 16 f SGB II zu prüfen. Eine Kostenübernahme durch das Jobcenter ist stets nachrangig gegenüber vorrangigen Förderungen.
- Für die erforderliche fachkundige Stellungnahme erhält die Kundin / der Kunde einen Gutschein, der bei geeigneten und zugelassenen Stellen eingelöst werden kann (max. 150 €).In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Integrationsteam die fachkundige Stellungnahme der zuständigen Kammer verlangen.
- Das Integrationsteam entscheidet nach Vorlage der gesamten Antragsunterlage und der fachkundigen Stellungnahme (per Vordruck) und die Leistungsteams setzen verwaltungstechnisch diese Entscheidung um.

- Das Integrationsteam erfasst in VERBIS und COSACH das Einstiegsgeld und die Gründungsbeihilfe.

### **ESG nach § 16 b SGB II: Zuständigkeit der Leistungsteams des Jobcenters**

- Das Leistungsteam setzt die Entscheidung der Integrationsteams, als Sofortsache verwaltungstechnisch um und wickelt ESG zahlungstechnisch ab.
- Die Zahlung erfolgt über einen Dauerbuchungsauftrag FINAS.
- Das Leistungsteam prüft die leistungsrechtlichen Auswirkungen der Gründung und setzt diese in A2LL entsprechend um.

Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt (§ 16 b Abs. 1 Satz 2 SGB II)

**Wichtig:** Zum Zeitpunkt der Erstbewilligung muss natürlich Hilfsbedürftigkeit vorliegen.

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II im Laufe des ersten Förderjahres wird das Einstiegsgeld ab dem zweiten Jahr nicht mehr gewährt.

Fällt die Hilfebedürftigkeit nach Ablauf des ersten Förderjahres erst weg, wird die Förderung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Monat des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit eingestellt; spätestens allerdings zum regulären Ende des Bewilligungszeitraums.

### **ESG bei Umzug aus Düsseldorf**

ESG ist eine personenbezogene Leistung, die Hilfebedürftigkeit bei Antragstellung voraussetzt. Zieht der/die Kunde/in innerhalb des Bewilligungszeitraums aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters, so erbringt das bewilligende Jobcenter bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter ESG aus dem Eingliederungstitel.

### **Fördereckdaten:**

Die einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 der ESG-VO findet Anwendung.

<b>Dauer</b>	Bis zu 24 Monaten – gekoppelt an die Existenz des Betriebes
<b>Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 der ESG-VO</b>	50 % der individuell maßgeblichen Regelleistung
<b>Ergänzungsbetrag nach § 1 Abs. 3 der ESG-VO</b>	<p>a) Personen, die 2 Jahre oder länger arbeitslos sind oder b) Personen, die mindestens 6 Monate arbeitslos sind und bei denen die Eingliederung wegen in der Person liegenden Gründen erschwert ist (Gründe sind zu dokumentieren) Beispiel: Migrationshintergrund, Haftentlassen) Entscheidung durch TL bei b</p> <p>=&gt; Ergänzungsbetrag von 20 % <u>der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II</u></p>
<b>Zuschlag für weitere Personen in BG nach § 1 Abs. 4 der ESG-VO</b>	<p>Erhöhung pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft um 10 % bis zur Obergrenze <u>der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II</u></p> <p>Ändert sich die Größe der Bedarfsgemeinschaft</p>

	im Bewilligungszeitraum so erfolgt keine Anpassung nach oben oder unten.
<b>Förderhöhe maximal</b>	<u>Obergrenze ist die volle Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II</u> (z.Z. 382 €)
<b>Degression:</b>	75 % der Regelleistung bis zum 24. Monat  <u>Bei der einzelfallbezogenen Bemessung kann nur der Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V gemindert werden,</u> also die jeweilige tatsächliche Regelleistung. Ändert sich die Regelleistung durch Regelsatzanpassung wird die tatsächliche = aktuelle Regelleistung berücksichtigt.  <b>Hinzu kommen etwaige Ergänzungsbeträge, die nicht unter die Degression fallen.</b>
<b>Nachweise zum Start :</b>	Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung oder Anzeige freiberufliche Tätigkeit nach § 18 Einkommenssteuergesetz – und ggf. - Nachweis Eintragung in die Handwerksrolle
<b>Laufende Nachweise:</b>	Monatliche Einkommensnachweise / Erlösnachweise (Gewinn- und Verlustrechnung)

### **Einkommensanrechnung**

Jede/r Antragsteller/in hat einen **Businessplan** bei der Beantragung vorzulegen, aus diesem wird das monatlich anzurechnende Einkommen **ab Bewilligung des ESG und Start der Selbständigkeit** zunächst fiktiv ermittelt und auf die ALG-II-Leistungen angerechnet. Der/die Kunde/in hat monatlich entsprechende Nachweise über seine Einkünfte nachzuweisen, anhand derer dann eine Nachberechnung erfolgt.

Die Einkommensbereinigung bei Selbständigen aufgrund der fiktiven Anrechnung nach dem Businessplan ist als Sofortsache in den Leistungsteams zu bearbeiten, um die Gründung nicht zu gefährden.

## **II. Erhöhung der Nachhaltigkeit durch Beratung durch „Alt hilft Jung“**

Das Jobcenter Düsseldorf hat mit den Wirtschaftssenioren NRW „Alt hilft Jung“ einen Kooperationsvertrag zur Beratung von **Neugründern und Bestandsselbständigen** geschlossen. Bei Neugründern soll die verpflichtende Inanspruchnahme der Beratungsleistung von „Alt hilft Jung“ die Nachhaltigkeit der Förderung durch ESG und/oder Gründungsbeihilfe erhöhen und eine Loslösung aus dem Hilfebezug beschleunigen.

### **Daher ist folgendes Verfahren zu beachten:**

- Bei Bewilligung von ESG und/oder Gründungsbeihilfe ist in der Eingliederungsvereinbarung die Verpflichtung aufzunehmen, dieses Angebot wahrzunehmen. Hierzu wird ein Standardtext (Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

- Info an Ansprechpartner „Alt hilft Jung“ per Mail (wie bisher auch)
- Sofern sich Störungen in der Zusammenarbeit mit der Kundin / dem Kunden ergeben, wird das Integrationsteam informiert.
- Ergibt sich aus Beratung Handlungsbedarf für intensive Hilfen für die Gründerin / den Gründer wird dieser von „Alt hilft Jung“ der Kundin / dem Kunden und dem Integrationsteam mitgeteilt.
- Melden sich die Kundin / der Kunde nicht, so sind sie vom Integrationsteam unter Hinweis aus Rechtsfolgen einzuladen.
- Die Abrechnung erfolgt über 5109.

### **III. Leistungen zu Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II**

Neben dem ESG können Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c Abs. 2 SGB II gewährt werden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Förderung entsprechen denen für das ESG bei Selbständigkeit (Voraussetzungen, Förderausschluss, Antragsunterlagen). Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II und Gründungszuschuss nach § 57 SGB III schließen sich nicht aus, d.h. Aufstocker können auch gefördert werden.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c Abs. 2 SGB II können für Neugründungen und Bestandsgründungen bewilligt werden.

#### **Ziel der Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen:**

- Finanzierung von notwendigen und angemessenen Anschaffungen für eine selbständige Tätigkeit (Investitionskostenzuschuss), die geeignet ist, (perspektivisch) den Lebensunterhalt zu sichern

#### **Nicht förderbar über sind:**

- Kapitalbeteiligungen
- Scheinselbständigkeiten
- Betriebsübergänge nach § 631 a BGB von Familienangehörigen
- Existenzgründungen, wenn gleichzeitig eine andere Tätigkeit von mehr als 15 Wochenstunden ausgeübt wird.

#### **Nicht förderbar sind ferner:**

- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Aufwendungen für Versicherungen, Alterssicherung, Kapitaldienst
- Laufende Kosten der Gründung wie Mieten etc.
- Anschaffungen, deren Restfinanzierung nicht gesichert ist.

Ein vorzeitiger Beginn der Selbständigkeit ist förderschädlich bei Neugründungen. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen können ab 01.02.2009 auch laufenden Gründungen bewilligt werden.

#### **Verfahren Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen durch die Integrationsteams findet wie bisher statt im beschriebenen Verfahren. Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt durch 5109.

<p><b>Förderhöhe</b></p>	<p>Maximal <b>4.999 €</b> pro Förderfall</p> <p><b>Förderungen ab 5.000 € sind an das Startercenter NRW zwecks Beantragung eines Mikrodarlehns zu verweisen</b></p>
<p><b>Vorrangige Leistungen</b></p>	<p>Vorrangige Hilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen, bevor Leistungen nach § 16c gewährt werden können.</p> <p>Zu dem vorrangigen Leistungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Förderungen der Länder (NRW Bank)</li> <li>b) Darlehn der Hausbank</li> <li>c) private Darlehn</li> </ul> <p><b>Ab 5.000 € Fördersumme besteht ein vorrangiger Anspruch auf ein Mikrodarlehen der NRW Bank, zu beantragen über das Startercenter NRW bei der IHK. Lehnt diese ab, dann wegen mangelnder Tragfähigkeit. In diesem Falle kann keine Förderung nach § 16c erfolgen</b></p> <p><b>Bei Anträgen bis 4.999 € hat der Kunde Nachweise zu b) und c) zu erbringen</b></p> <p>Bei entsprechender SCHUFA Auskunft ist davon auszugehen, dass vorrangige Möglichkeiten nicht gegeben sind.</p>
<p><b>Förderhöhe bei Mehr-Personen-Vorhaben</b></p>	<p>Die Leistung wird nur einmal pro Gründungsvorhaben erbracht, d.h. wenn zwei Anspruchsberechtigte zusammen eine Gründung vornehmen und beide den Status eines Selbständigen haben, kann pro Person max. 50 % der Leistung gefördert werden (bei 3 Personen dann 33 % u.s.w.).</p> <p>Über mögliche Ausnahmen entscheidet der/die FBL M+I.</p>
<p><b>Form der Bewilligung</b></p>	<p>Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich als Darlehn. Bei der Festlegung der Rückzahlung sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.</p> <p>In der Regel soll eine Rückzahlung des Darlehns ab dem 3. Monat vereinbart wer-</p>

	den, die Raten sollen mindestens 100.- € betragen. Ausnahmen sind möglich und entsprechend zu begründen. Entscheidung durch den FBL.
<b>Qualitätssicherung</b>	- Vorgang über Teamleitung - Prüfung durch 5109 - Abschluss der konkreten EGV erst nach Prüfung durch 5109
<b>Nachweise zum Start :</b>	- Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung oder - Anzeige freiberufliche Tätigkeit nach § 18 Einkommenssteuergesetz – und ggf. – - Nachweis Eintragung in die Handwerksrolle - Nachweis Verwendung des Zuschusses

Anlagen:

**Anlage 1    Mustertext Eingliederungsvereinbarung**

**Anlage 2    Infos zu Mikrodarlehen**

Anlage 1:

**Ziele:**

Stabilisierung des Gründungsvorhabens und Loslösung aus dem Leistungsbezug

**Leistungen des Jobcenters**

Intensive Beratung durch die Wirtschaftssenoren NRW „Alt hilft Jung“ mit folgenden Bestandteilen im Beratungsumfang:

- Analyse der Zukunftsperspektive und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells
- Analyse der Marktchancen
- Beurteilung der Gewinnerzielungsmaßnahmen
- Aufzeigen geeigneter Sanierungsmaßnahmen
- Darstellung einer Zeitschiene zur Stabilisierung

Mit dem ausgehändigten Gutschein in Höhe von 175,00 € ist regelmäßig ein Beratungsumfang von 8 Stunden abgegolten. Dieser Beratungsumfang beträgt in den ersten 6 Monaten insgesamt 8 Stunden, die in der Regel gleichmäßig auf diesen Zeitraum verteilt werden.

**Leistungen des Kunden**

Ich verpflichte mich, das Beratungsangebot der Wirtschaftssenoren NRW „Alt hilft Jung“ wahrzunehmen und aktiv dort mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die auch, den Beratern/innen der Wirtschaftssenoren NRW „Alt hilft Jung“ Einblick in meine Geschäftsunterlagen zu erlauben. Sofern mein Beratungsumfang größer als 8 Stunden ist, werde ich unaufgefordert einen weiteren Beratungsgutschein beantragen.

Sollte ich das Beratungsangebot nicht in Anspruch nehmen, ist mir bekannt, dass eine eventuelle Verlängerung des Einstiegsgelds nicht möglich ist.

Anlage 2:

## **Öffnungszeiten Startercenter NRW bei der IHK Düsseldorf:**

Montag - Donnerstag: 8.00 - 16.30 Uhr

Freitag: 8.00 - 16.00 Uhr

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

## **Katrin Sadzik - Gründungslotsin für Kundenkontakt**

Telefon: 0211 3557-360

Fax: 0211 3557-398

## **Flyer Mikrodarlehen**



Microdarlehen.pdf